

ausgeschlossen. Schlägt der Vater die Erbschaft nach einem Elternteil aus, so greift § 1953 Abs. 2 BGB ein. Ist der Vater des außerhalb der Ehe geborenen Kindes bereits vor dem 1. April 1966 verstorben, dann tritt das außerhalb der Ehe geborene Kind gemäß § 1924 Abs. 3 BGB ein.

Neben dem gesetzlichen Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen minderjährigen Kindes gegenüber seinem Vater steht ihm nach dessen Tod ein Unterhaltsanspruch gegen die Großeltern väterlicherseits dann zu, wenn der Unterhalt des Kindes weder durch seine Mutter noch aus seinem Arbeitseinkommen oder Vermögen — wozu auch das väterliche Erbe gehört — gedeckt werden kann (§ 81 Abs. 2 FGB).

Das Erbrecht des volljährigen außerhalb der Ehe geborenen Kindes

Das volljährige außerhalb der Ehe geborene Kind erbt, wenn es unterhaltsbedürftig oder zum Zeitpunkt des Erbfalls in gesetzlich näher geregelter Beziehung zum Vater stand (§ 9 Abs. 2 EGFG) bzw. wenn näher Berechtigte nicht mehr am Leben sind (§ 9 Abs. 3 EGFG).

Das Erbrecht gem. § 9 Abs. 2 EGFG

Die Tatbestände des § 9 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EGFG stehen gleichwertig selbständig nebeneinander. Es ist nicht erforderlich, daß zur Entstehung des gesetzlichen Erbrechts alle drei Tatbestände zusammen erfüllt sein müssen¹⁷.

a) Erbrecht gegenüber dem Vater

Ist das volljährige Kind im Zeitpunkt des Erbfalls noch unterhaltsbedürftig (§§ 46 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 1. 81 Abs. 1 FGB), so hat es gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 1 EGFG ein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater, ohne daß weitere nähere Beziehungen zu diesem bestehen müssen.

Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 EGFG ist das Kind gesetzlicher Erbe seines Vaters, wenn dieser bis zur Volljährigkeit das Erziehungsrecht hatte. Das ist dann der Fall, wenn die Mutter entweder verstorben ist oder das Erziehungsrecht verloren hat und das Organ der Jugendhilfe dem Vater das Erziehungsrecht übertragen hat (§ 46 Abs. 2 Satz 1 FGB).

Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 3 EGFG besteht gegenüber dem Vater ein gesetzliches Erbrecht, wenn das Kind während seiner Minderjährigkeit überwiegend im Haushalt des Vaters gelebt hat. Bei der Prüfung, ob das Kind überwiegend im Haushalt des Vaters gelebt hat, ist auch die Zeit vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (1. April 1966), und zwar ab Geburt des Kindes, zu berücksichtigen.

Das gesetzliche Erbrecht des Kindes ist auch gegeben, wenn es zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Vater in einem gemeinsamen Haushalt lebte.

b) Erbrecht gegenüber den Großeltern väterlicherseits

Dem Kind steht nach § 9 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EGFG das gesetzliche Erbrecht auch gegenüber seinen Großeltern väterlicherseits zu¹⁷. Die Eingangsworte des § 9 Abs. 2 EGFG: „Nach Abs. 1 erbt auch das im Zeitpunkt des Erbfalls volljährige Kind“ können nicht anders verstanden werden, als daß auch das volljährige Kind unter den weiteren Voraussetzungen der Ziff. 1 bis 3 des § 9 Abs. 2 EGFG wie ein während der Ehe geborenes Kind nach seinen Großeltern väterlicherseits gesetzlich erbt, da „Erbfall“ nur auf „beim Tode seines Vaters oder seiner Großeltern väterlicherseits“ (§ 9 Abs. 1 EGFG) bezogen werden kann, zumal im § 9 Abs. 2 EGFG nicht gesagt wird, welcher Erbfall sonst

gemeint sei, auch nicht, daß hier nur der Tod des Vaters der diesbezügliche Erbfall sein soll.

Da der Wortlaut des § 9 Abs. 2 EGFG eindeutig von den Beziehungen zwischen Vater und Kind ausgeht, besteht keine Möglichkeit, § 9 Abs. 2 Ziff. 2 EGFG beim Tode eines Großelternanteils entsprechend anzuwenden, wenn dieser Großelternanteil oder beide Großelternanteile väterlicherseits bis zur Volljährigkeit des Kindes das Erziehungsrecht hatten, nachdem dieses u. U. dem Vater bis zu seinem vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgten Tod oder überhaupt nicht zustand. Ebenso kann § 9 Abs. 2 Ziff. 3 EGFG nicht angewendet werden, wenn das Kind während seiner Minderjährigkeit überwiegend im Haushalt der Großeltern gelebt hat oder im Zeitpunkt des Todes des Großelternanteils in dessen Haushalt lebt.

Da gerade der letzte Fall nicht selten praktisch wird, insbesondere in den gemeinsamen Haushalten auf dem Lande, wäre für die Regelung im ZGB eine Ausdehnung des Inhalts der Ziff. 2 und 3 auf die Großeltern zweckmäßig.

Das Erbrecht gem. § 9 Abs. 3 EGFG

Nach § 9 Abs. 3 EGFG steht dem Kind trotz Volljährigkeit, ohne daß eine der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 EGFG vorzuliegen braucht, ein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater — nicht dagegen auch nach seinen Großeltern väterlicherseits — zu, wenn beim Tod des Vaters sowohl dessen Ehefrau als auch dessen Eltern, während der Ehe geborene Kinder und deren Abkömmlinge nicht mehr leben oder das Erbrecht verloren haben.

Lebt nur ein Elternteil des Vaters bei dessen Tod, so erbt das Kind neben diesem Elternteil. § 9 Abs. 3 EGFG sagt nichts über die Höhe der Erbanteile von Kind und Großelternanteil in solchem Fall. Ein während der Ehe geborenes Kind würde als Erbe erster Ordnung den Großelternanteil gemäß § 1924 BGB ausschließen. Mangels ausdrücklicher Bestimmung der Erbanteile im Falle des § 9 Abs. 3 EGFG bei Zusammentreffen eines außerhalb der Ehe geborenen volljährigen Kindes mit einem Großelternanteil väterlicherseits als gesetzliche Erben wird davon auszugehen sein, daß beide zu gleichen Teilen erben, zumal auch bei Einsetzung mehrerer Erben durch letztwillige Verfügung ohne Bestimmung der Erbanteile diese in der Regel zu gleichen Teilen eingesetzt sind (§ 2091 BGB; die dort genannten Ausnahmefälle kommen hier nicht in Betracht). Sollten mehrere gemäß § 9 Abs. 3 EGFG gesetzlich erbberechtigte volljährige außereheliche Kinder mit einem Großelternanteil als Miterben Zusammentreffen, erbt der Großelternanteil die Hälfte. Die andere Hälfte erben die Kinder zu gleichen Teilen.

Die nach § 9 Abs. 1 und 2 EGFG gesetzlich erbberechtigten außerehelichen Kinder sind m. E. „während der Ehe geborene Kinder“ i. S. des § 9 Abs. 3 EGFG, da sie „wie ein während der Ehe geborenes Kind“ erben. Sie müssen daher auch im Rahmen des § 9 Abs. 3 EGFG wie solche behandelt werden. Daraus folgt, daß sie das Erbrecht eines volljährigen außerhalb der Ehe geborenen Kindes im Falle des § 9 Abs. 3 EGFG ausschließen.

Das volljährige Kind soll nach § 9 Abs. 3 EGFG nur erben, wenn dem Erblasser näherstehende Personen nicht vorhanden sind oder das Erbrecht verloren haben. Nach § 9 Abs. 1 und 2 EGFG gesetzlich erbberechtigte Kinder stehen aber ohne Zweifel dem Erblasser näher als ein nur nach § 9 Abs. 3 EGFG gesetzlich erbberechtigtes Kind.

Die gesetzlichen Erben des außerhalb der Ehe geborenen Kindes

§ 9 Abs. 4 EGFG spricht von den „Erben des Kindes“, nicht dagegen von Erben des „volljährigen“ Kindes.

¹⁷ Vgl. Ehe und Familie in der DDR, Berlin HW!)* S. 37; An-sorg, NJ 1965 S. 248.

¹⁷ So auch An-sorg, NJ 1965 S. 248 (noch zum insoweit inhaltlich gleichen Entwurf des EGFG). Die Darlegungen von Hauschild Schmidt, a. a. O., S. 13 (r. Sp. letzter Satz) sind insoweit mißverständlich.